

Pflegefall

Wer zahlt, wenn es ernst wird?

Rund 2 Millionen Deutsche bekommen Leistungen aus der Pflegekasse! ABER: Viele Betroffene fühlen sich mit dem Antrag der richtigen Pflegestufe überfordert, fürchten, zu wenig Geld zu erhalten.

Wer gilt als pflegebedürftig?

Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung das Alltagsleben nicht mehr allein bewältigen können.

Wer zahlt, wenn es ernst wird?

Die gesetzliche Pflegeversicherung – wann und wie viel, ist gesetzlich genau festgelegt.

Muss ich vorher in die Pflegekasse eingezahlt haben?

Ja, wenigstens in zwei der letzten zehn Jahre vor dem Antrag! Ehepartner und Kinder sind mitversichert. Eingezogen werden 1,95 % vom Bruttolohn (Kinderlose 2,2 %), die zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden. Ein Single mit 2500 Euro brutto zahlt 27,50 Euro im Monat. Hat er Kinder, 24,38 Euro. Rentner zahlen den ganzen Satz allein.

Reichen die Pflegesätze aus, um die Kosten zu decken?

Nein, sie entsprechen nur einer Grundsicherung. Ein stationärer Pflegeplatz kann monatlich 3000 Euro und mehr kosten. Das Gesundheitsministerium rät zur privaten Vorsorge.

Wie komme ich an Geld aus der Pflegekasse?

Jede Krankenkasse, ob gesetzlich oder privat, ist gleichzeitig Pflegekasse. Der Antrag auf Leistungen kann formlos schriftlich gestellt werden. Dann bestellt die Kasse einen Gutachter, den Medizinischen Dienst (MDK), der den Versicherten zu Hause besucht und die Situation prüft.

Was muss beim Gutachterbesuch beachtet werden, damit man das meiste Geld bekommt?

Oft geben sich die Pflegebedürftigen gesünder, als sie sind, weil sie sich ihres Gesundheitszustands schämen. Deshalb sollte unbedingt der betreuende Angehörige dabei sein, um die Alltagslage konkret zu schildern.

Tipp: Jeden Handgriff genau angeben, den gesamten Zeitaufwand der Pflege darlegen. Am besten vorher eine Woche Pflegetagebuch führen und mit dem Gutachter durchgehen. Vordrucke bei Kassen oder unter www.vz-nrw.de

Was tun, wenn der Antrag abgelehnt oder die Pflegestufe zu niedrig ist?

Zunächst innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Kasse einlegen, der im Widerspruchsausschuss geprüft wird (dort sitzen zur Hälfte Vertreter der Versicherten mit am Tisch). Wird der Widerspruch abgelehnt, ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ablehnung eine Klage vor dem Sozialgericht möglich. Ein Zweitgutachten wird in der Regel nicht zugestanden.

Was ist, wenn die Klage abgeschmettert wird?

Dann kann der Pflegebedürftige oder für ihn der Angehörige vor dem Landessozialgericht in Berufung gehen. Das Bundessozialgericht verhandelt solche Fälle nicht.

Bekomme ich als Angehöriger oder Freund Geld aus der Pflegekasse?

Nicht direkt. Aber: Der Pflegefall kann Pflegegeld für die häusliche Betreuung (s. unten) an die Pflegekraft seiner Wahl weitergeben.

Muss mein Chef mir freigeben, wenn ich plötzlich Pflege organisieren muss?

Ja, bis zu zehn Tage – aber nur unbezahlt. Darüber hinaus können nahe Angehörige bis zu sechs Monate unbezahlten Urlaub verlangen.

Wer zahlt, wenn das Pflegegeld nicht reicht?

Dann muss die Pflegeperson zunächst mit ihrem Einkommen (Rente usw.) oder Vermögen ran. Reicht das nicht, springt zunächst das Sozialamt ein. Dort kann der Betroffene „Hilfe zur Pflege“ beantragen. Das Sozialamt prüft aber, ob die Pflegeperson wirklich bedürftig ist und ob Verwandte die Kosten übernehmen können.

Zahlen müssen aber nur unterhaltpflichtige Verwandte ersten Grades.

Das sind meist die Kinder, nicht aber deren Ehepartner. Sie müssen die Kosten aber nur dann übernehmen, wenn ihr Einkommen bestimmte Grenzen überschreitet, die vom Einzelfall abhängen.

Quelle: *Von ST. ERNST, D. HOEREN, C. MARTENS, M. SCHLESELLE* MANN

Pflegefall: Hier können Sie sich beraten lassen

Bürgertelefon des Gesundheitsministeriums

Tel. 01805/996603 (14 Ct./Min. aus dem Festnetz)

Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)

Tel. 0800/0117722 (kostenfrei)

www.unabhaengige-patientenberatung.de

Bund der Versicherten

Tel. 04193/94222

www.bundderversicherten.de

Buchtipps: Rainer Reitzler: *Wenn Eltern Pflege brauchen. Humboldt Verlag, 192 S., 12,90 Euro.*